

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.612.761

. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 23. September 2020 unter der **Nr. 3484/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Definition einkommensschwacher Haushalten im Umweltförderungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie werden für die Umweltförderung „einkommensschwache Haushalte“ definiert?*
- *Welche Kriterien muss ein Haushalt erfüllen, um im Zuge der Umweltförderung als „einkommensschwach“ zu gelten?*
- *Wie werden Haushalte den Nachweis dieser Kriterien erbringen müssen?*

Der Begriff der „einkommensschwachen Haushalte“ ist derzeit im UFG nicht festgelegt. Eine einheitliche Definition wird jedoch aktuell mit Vertreter_innen der Bundesländer, die ihrerseits diesen Begriff durchaus unterschiedlich handhaben und zudem gemäß UFG auch die Abwicklung dieses Unterstützungsvolumens vornehmen sollen, diskutiert und erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der „sozialen Abfederung“ der mit der UFG-Novelle lancierten Initiative sollen die thermische Gebäudesanierung und der Umstieg auf klimafreundliche Heizungssysteme auch in jenen Haushaltssegmenten stattfinden, die derzeit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die notwendigen Investitionen zu tätigen. Nur wenn dies gelingt, ist das Ziel der Klimaneutralität 2040 erreichbar.

Bei der Festlegung von Kriterien für erhöhte Fördersätze ist insbesondere auch die Relation der Einkommensniveaus zu den Kosten der Maßnahmen (einschließlich der sonstigen Förderungen) zu berücksichtigen. Es ist geplant, die Erarbeitung der näheren Details so rasch wie möglich zu einem Abschluss zu bringen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wie hoch schätzen Sie die Zahl der Haushalte, die die Unterstützung österreichweit in Anspruch nehmen können?*
- *Wie hoch schätzen Sie die Zahl der Haushalte, die österreichweit Bedarf an dieser Unterstützung haben?*
- *Auf welchen Daten, Zahlen und Studien basieren Ihre Annahmen bez. Frage 4 und 5?*

Das BMK hat in dieser Angelegenheit eine Studie beim Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH und dem Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Aufgabe und Ziel dieser Studie ist es, die Grundlagen für die o.a. Begriffsdefinition sowie für die Ausgestaltung der Unterstützungsmöglichkeiten für dieses Einkommenssegment zu schaffen. Die Ergebnisse der Studie sollen demnächst vorliegen. Für die Studie werden einschlägige statistischer Daten (z.B. Statistik Austria - EU-SILC-Auswertungen) herangezogen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wie soll die Unterstützung pro Haushalt aussehen?*
- *Wird es einen absoluten Maximalbetrag pro „einkommensschwachen Haushalt“ geben?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch ist dieser?*
- *Wird es einen relativen Maximalbetrag im Vergleich zur gesamten Investitionshöhe pro „einkommensschwachen Haushalt“ geben?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch ist dieser?*

Die Kriterien für die Unterstützung und deren Ausgestaltung werden aktuell mit den Ländern erörtert. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist auch, dass in den einzelnen Ländern bereits jetzt diverse, unterschiedliche Instrumente zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zum Einsatz kommen. Auf diesen bestehenden Strukturen soll aufgebaut werden. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Nach welchem Modus soll die Mittelzuteilung an die Länder erfolgen?*
- *Nach welchem Vergabeverfahren wird die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten ablaufen?*
- *Ist beim Vergabeverfahren ein First-come-first-served Prinzip geplant?*

Gemäß UFG ist die Zurverfügungstellung der Mittel an die Abdeckung von Mehrkosten aus der Heizungsumstellung bzw. der thermischen Gebäudesanierung geknüpft. Die operative Umsetzung ist Gegenstand der laufenden Gespräche mit den Ländern.

Zu Frage 13 und 14:

- *Die Unterstützung ist mit 100 Millionen Euro limitiert. Welche Daten, Zahlen, Studien lagen der Festlegung auf dieses Limit zugrunde?*
- *Was passiert, wenn die 100 Millionen Euro rasch ausgeschöpft sind?*

Festzuhalten ist, dass dieses Unterstützungsvolumen auf der bestehenden Sanierungsoffensive des Bundes und den korrespondierenden Investitionszuschüssen der Länder aufsetzt. Insofern besteht das Gesamtunterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte aus der Kombination von bestehenden Mitteln und dem neu eingerichteten Sondertopf zur „sozialen Abfederung“.

Vor diesem Hintergrund wurde für die UFG-Novelle ein Höchstbetrag von 100 Millionen Euro für den Zeitraum 2021/2022 angesetzt, der erforderlichenfalls angehoben werden bzw. auch

für die Folgejahre fortgesetzt werden kann. In der aktuellen BFRG-Novelle ist zudem budgetär eine Weiterführung dieses Unterstützungsvolumens avisiert.

Zu Frage 15:

- *Werden Sie die Unterstützung nach einem Jahr evaluieren, um den Erfolg und einen möglicherweise anfallenden Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln festzustellen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Im System der Umweltförderung ist standardmäßig eine umfassende Evaluierung (einschließlich einer gesetzlich festgelegten Berichtspflicht an den Nationalrat) vorgesehen. Die nächste planmäßige Evaluierung ist für den Zeitraum 2020 – 2022 vorgesehen.

Dessen ungeachtet wird eine Evaluierung der Effekte des Abwicklungsjahres 2021 durchgeführt werden. Bezüglich der Aufstockungs- bzw. Verlängerungsoption darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 13 und 14 verweisen.

Zu Frage 16:

- *140.000 Menschen leben in Österreich in Energiearmut (Stand 2018). Sie können es sich nicht leisten, ihre Wohnung warm zu halten. Das betrifft auch Menschen, die in Mietwohnungen leben und keine Möglichkeit haben durch thermische Sanierung oder Heizkesseltausch ihre laufenden Heizkosten zu senken und daher auch von der Unterstützung nicht profitieren. Wie planen Sie diese Menschen zu unterstützen?*

Die Sanierungsoffensive weist Förderangebote auch für den Geschoßwohnbau bzw. sonstige Mietobjekte auf, die bei der Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen oder beim Umstieg auf klimafreundliche Heizungen wirken und damit auch den Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen sollen. Durch das oben angesprochene Unterstützungsvolumen für betroffene einkommensschwache Haushalte soll die Umsetzung auch in Gebäuden mit Haushalten aus diesem Einkommenssegment erleichtert werden.

Zu Frage 17:

- *Bezugnehmend auf Frage 16: Planen Sie VermieterInnen in die Pflicht zu nehmen, Mietwohnungen zu sanieren und das Heizsystem auszutauschen?*

Im Rahmen der Wärmestrategie wird aktuell auch der Inhalt eines ordnungsrechtlichen Rahmens für den Umstieg aus fossilen Heizsystemen diskutiert und vorbereitet. Eine Pflicht zum Umstieg kann sich nur an die Verfügungsberechtigten eines Heizsystems richten, also in vielen Fällen an die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. an die Eigentümergemeinschaft. Zudem ist im Regierungsprogramm die Weiterentwicklung eines sozial verträglichen Sanierungsgebots für sich rasch amortisierende Maßnahmen begleitet von Förderungen und Beratungen vorgesehen.

Zu Frage 18:

- *Bezugnehmend auf Frage 15 und 17: Wie planen Sie eine Weitergabe von Kosten für thermische Sanierung und Heizkesseltausch durch die VermieterInnen an die MieterInnen zu unterbinden?*

Dies fällt in die Zuständigkeit des BMJ.

Zu Frage 19:

- *Werden künftig auch jene rund 16.000 Haushalte von den Förderungen profitieren können, die über kein fest installiertes Heizsystem verfügen?*

Wenn nein, welche sonstigen Maßnahmen sehen Sie für diese Haushalte vor?

Die derzeitigen Förderangebote der Sanierungsoffensive des Bundes beziehen sich auf die thermische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen. Die Grundausstattung der bzw. die Verbesserung der in der Frage beschriebenen Maßnahme fällt in den Kompetenzbereich der Landeswohnbauförderung.

Leonore Gewessler, BA

